



Gemeinde Reute

Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf Teilflächen des Gemeindegebietes

Nach § 74 Abs. 2 Ziff. 2 der Landesbauordnung für Baden – Württemberg (LBO) i.V. m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute in der öffentlichen Sitzung am 26. April 2007 folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Für Wohnungen

- mit einer Wohnfläche bis 40 m² ist 1 notwendiger Stellplatz nachzuweisen.
- mit einer Wohnfläche von über 40 m² bis einschließlich 80 m² sind 1,5 notwendige Stellplätze nachzuweisen.
- mit einer Wohnfläche über 80 m² sind 2 notwendige Stellplätze nachzuweisen.
Bruchzahlen sind jeweils auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 26. April 2007 maßgebend. Dieser ist Bestandteil der Satzung.



§ 3

Ordnungswidrigkeiten

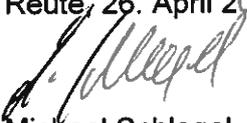
Ordnungswidrig handelt, wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

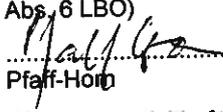
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Reute, 26. April 2007


Michael Schlegel
Bürgermeister



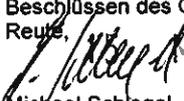
Genehmigt mit Verfügung des
Landratsamtes Emmendingen
vom 20.8.2007
(§10 Abs. 2 BauGB iVm § 74
Abs. 6 LBO)


Pfaff-Horn



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung der Verfahrensvorschriften und den Beschlüssen des Gemeinderates ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Reute,  26. April 2007
Michael Schlegel, Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an der Verkündungstafel in der Zeit vom _____ bis einschl. _____ und durch Hinweis auf diesen Aushang im Amtsblatt Nr. _____ vom _____ Reute,

Michael Schlegel, Bürgermeister